

1970

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1970

Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 70	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1970 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1970)	1797
21. 12. 70	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	1839

Bundesgesetzbl. III 611-2-4

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1970 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1970)

Vom 22. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) beigefügte Wirtschaftsplan — Teil Ia des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1970 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

1 895 943 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben — auch ab-

weichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens — für das Jahr 1970 Kredite bis zur Höhe von 87 216 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1970 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die dem damaligen Bundesschatzminister — jetzt Bundesminister für Wirtschaft — durch § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1969 vom 22. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1021) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-

Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die Gewährleistungen angerechnet, für die das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1970 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 6

Die §§ 2 bis 5 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1971 weiter.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 7

Der diesem Gesetz nach § 2 des ERP-Investitions-
hilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetz-
blatt I S. 989) in der Fassung des Gesetzes zur Ände-
rung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli
1968 (Bundesgesetzbl. I S. 857) beigefügte Wirt-
schaftsplan — Teil Ib des Gesamtplans des ERP-
Sondervermögens für das Jahr 1970 — wird in Ein-
nahme und Ausgabe auf

74 205 000 Deutsche Mark

festgestellt.

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar
1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1970

- Teil Ia: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
- Teil Ib: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlagen: Nachweisung über die Anlage von Kassenmitteln und über die Vorfinanzierung von Darlehen
Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1968

Teil Ia

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6: Exportfinanzierung
- Kapitel 7: Treuhandverwaltung
— Anleihe der Export-Import-Bank Washington —

Titel		Betrag für 1970	Betrag für 1969	Istergebnis 1968
Funkt.- Kennziff.	Zweckbestimmung	DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
	<p style="text-align: center;">Ausgaben</p> <p>Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen dürfen Kredite zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.</p>			

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahre					
		1970	1971	1972	1973	1974	1975
		in Millionen DM					
862 01	Gewerbliche Wirtschaft						
	b) Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	40	40	35	—	—	—
	d) Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs- sachgeschädigte	10	—	—	—	—	—
			10 *)				
862 03	Rationalisierungsmaßnahmen von See- hafenbetrieben	—	—	—	—	—	—
			15 *)	15 *)	15 *)		
862 04	Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften	90	75	75	—	—	—
					97 *)	97 *)	96 *)
862 06	Handelsflotte	24	24	24	—	—	—
					45 *)	45 *)	45 *)
862 07	Umstrukturierung im Saarland und in sonstigen Bergbaugebieten	89,5	45	45	—	—	—
			50 *)	45 *)	45 *)		
862 08	Wasserwirtschaft	15,4	—	—	—	—	—
			30 *)	30 *)	20 *)		
862 09	Reinhaltung der Luft	10	—	—	—	—	—
			10 *)	5 *)	5 *)		
		278,9	299	274	227	142	141

(4,6 Millio-
nen DM
bei Kap. 7
Tit. 862 01)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1970 enthalten.

Kap. 1

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1970	Betrag für 1969	Istergebnis 1968
Funkt.- Kennziff.		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01 Anl. 1/A	<p>Maßnahmen zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft</p> <p>Die für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck als Liquiditätshilfen für die Gewährung von Betriebsmittelkrediten zugunsten von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten eingesetzt werden.</p> <p>Die für die Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck neu gegründeten Bundeskredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften überlassen werden.</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 10 000 000 DM; fällig im Jahr 1971.</p>	342 000 000	285 500 000	218 508

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 86201

Veranschlagt sind Kredite

a) für Maßnahmen in Fördergebieten sowie in kleinbäuerlichen und schwach strukturierten Gebieten	167 500 000 DM
b) zur Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	40 000 000 DM
c) zur Förderung der Existenzgründungen und zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen	70 000 000 DM
d) für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	28 000 000 DM
e) für Presseunternehmen	10 000 000 DM
f) zur Förderung der elektronischen Datenverarbeitung	15 000 000 DM
g) zur Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungen	10 000 000 DM
h) für Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften	1 500 000 DM
	<u>342 000 000 DM</u>

Zu a)

In Ergänzung zu den im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Mitteln für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung sollen Kredite an Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie an Unternehmen der mittleren verarbeitenden Industrie gewährt werden.

Zu b)

Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten werden Investitionskredite gewährt. Die Kredite sind für die Errichtung und Erweiterung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze für freigesetzte Arbeitnehmer aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen.

Der Betrag ist auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Gefördert werden sollen die Gründung selbständiger Existenzen durch Nachwuchskräfte sowie die Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe).

Zu d)

Vorgesehen sind:

- aa) für die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie zum Auf- und Ausbau kleinerer und mittlerer Unternehmen solcher Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten, die infolge der erlittenen

Kriegs- und Kriegsfolgeschäden noch der Zuführung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu erleichterten Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen bedürfen .. 26 500 000 DM

Aus den bei a) veranschlagten Mitteln sind für den vorgenannten Personenkreis im Zonenrandgebiet 5 000 000 DM vorgesehen.

10 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

- bb) für die Gewährung von Krediten an nichtdeutsche Flüchtlinge und Verschleppte zum Aufbau von selbständigen Existenzen
- | | |
|--|---------------------|
| | <u>1 500 000 DM</u> |
| | 28 000 000 DM |

Zu e)

Die Kredite sollen kleineren und mittleren Presseunternehmen für Investitionen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu f)

Um der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit zu eröffnen, an dem technischen Fortschritt durch die Einführung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen teilzunehmen, sind Kreditmittel für die Beschaffung solcher Anlagen vorgesehen. Hierbei ist insbesondere an die Förderung von Gemeinschaftsanlagen gedacht, um einen möglichst großen Nutzeffekt zu erreichen.

Zu g)

Die Kredite sind vorgesehen zur Refinanzierung von Beteiligungen, die bestehende oder neu zu gründende Kapitalbeteiligungsgesellschaften an kleinen oder mittleren Unternehmen übernehmen.

Zu h)

Aus den veranschlagten Mitteln sollen Kredite gewährt werden:

- a) neu zu gründenden Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft zur Bildung von Haftungsfonds
- b) bestehenden Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft, soweit erforderlich, auch zur Erhöhung von Haftungsfonds.

Die durch die vorzeitige Bereitstellung der Mittel erzielten Zinseinnahmen haben die Bundeskredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Deckung ihrer Anlaufkosten zu verwenden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zu d)

Um eine Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten zu gewährleisten, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1971 erforderlich.

Kap. 1

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1970 DM	Betrag für 1969 DM	Istergebnis 1968 1 000 DM
Funkt.- Kennziff.				
1	2	3	4	5
862 02 634	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft ..	15 000 000	25 000 000	—
862 03 730	Rationalisierungsmaßnahmen von Seehafenbetrieben	15 000 000	12 000 000	6 916
	Verpflichtungsermächtigung 45 000 000 DM;			
	davon fällig:			
	Jahr 1971 bis zu 15 000 000 DM			
	Jahr 1972 bis zu 15 000 000 DM			
	Jahr 1973 bis zu 15 000 000 DM			
862 04 634	Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften	90 000 000	88 000 000	60 173
	Verpflichtungsermächtigung 290 000 000 DM;			
	davon fällig:			
	Jahr 1973 bis zu 97 000 000 DM			
	Jahr 1974 bis zu 97 000 000 DM			
	Jahr 1975 bis zu 96 000 000 DM			
862 05 634	Anpassungsmaßnahmen für deutsche Schiffswerften	—	35 000 000	1 350
862 06 780	Modernisierung der deutschen Handelsflotte	24 000 000	25 000 000	66 023
	Verpflichtungsermächtigung 135 000 000 DM;			
	davon fällig:			
	Jahr 1973 bis zu 45 000 000 DM			
	Jahr 1974 bis zu 45 000 000 DM			
	Jahr 1975 bis zu 45 000 000 DM			
862 07 Anl. 1/B	Umstrukturierung im Saarland und sonstigen Bergbau-	89 500 000	99 600 000	29 312
	gebieten			
	Verpflichtungsermächtigung 140 000 000 DM;			
	davon fällig:			
	Jahr 1971 bis zu 50 000 000 DM			
	Jahr 1972 bis zu 45 000 000 DM			
	Jahr 1973 bis zu 45 000 000 DM			

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 02

Die Kredite sollen zur Finanzierung von Investitionen der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verwendet werden, die durch wesentliche Strukturänderungen eines ganzen Produktionszweiges ihr Produktionsprogramm umstellen müssen.

Kleine und mittlere Unternehmen sollen bevorzugt werden.

Zu Tit. 862 03

Für den Ausbau und zur Rationalisierung von Seehafenbetrieben ist ein Vierjahresprogramm von 60 000 000 DM vorgesehen.

Der veranschlagte Betrag ist die erste Rate.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung von jährlich 15 000 000 DM für die Jahre 1971 bis 1973 erforderlich.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Kredite zur Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Um eine kontinuierliche Fortführung der Teilfinanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften zu gewährleisten, ist als VII. Werftenprogramm eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 290 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1973 bis 1975 erforderlich.

Zu Tit. 862 06

Die Kredite sind zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten deutscher Reeder bestimmt.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung zur Modernisierung der deutschen Handelsflotte ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 135 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1973 bis 1975 erforderlich (VII. Reeder-Programm).

Zu Tit. 862 07

Veranschlagt sind Kredite für die gewerbliche Wirtschaft im Saarland und in sonstigen Bergbaugebieten.

Die Mittel sind vorgesehen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

1. des Saarlandes
2. solcher Bergbaugebiete, die von Bergwerksstillegungen, insbesondere im Steinkohlenbergbau betroffen sind.

Der Betrag ist auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Saarland ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 140 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1971 bis 1973 erforderlich.

Kap. 1

Titel Funkt.- Kennziff. 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1970 DM 3	Betrag für 1969 DM 4	Istergebnis 1968 1 000 DM 5
853 01 549	Förderung von Infrastrukturmaßnahmen von Gemeinden in Agrargebieten	—	250 000 000	—
853 02 549	Förderung von Investitionen der Gemeinden	125 000 000	—	—
862 08 330	Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft	15 400 000	9 300 000	20 896
	Verpflichtungsermächtigung 80 000 000 DM; davon fällig: Jahr 1971 bis zu 30 000 000 DM Jahr 1972 bis zu 30 000 000 DM Jahr 1973 bis zu 20 000 000 DM			
862 09 330	Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft	10 000 000	5 000 000	6 344
	Verpflichtungsermächtigung 20 000 000 DM; davon fällig: Jahr 1971 bis zu 10 000 000 DM Jahr 1972 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1973 bis zu 5 000 000 DM			
862 10 159	Praktikantenausbildung im Ausland	300 000	250 000	309
681 01 152	Dankesspende	760 000	630 000	518
685 01 699	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes	500 000	400 000	400
	Gesamtausgaben	727 460 000	835 680 000	

Abschluß

Zuschüsse für laufende Zwecke	1 260 000 DM
Ausgaben für Investitionen	624 400 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	101 800 000 DM
Gesamtausgaben	727 460 000 DM

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 853 02

Die Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung sollen durch weitere Infrastrukturinvestitionen der Gemeinden ergänzt werden. Hierfür sollen zusätzlich ERP-Mittel bereitgestellt werden. Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktgemeinden der Regionalen Aktionsprogramme und der übrigen Bundesausbaugebiete sowie in Bundesausbauorten auch außerhalb dieser Gebiete.

Zu Tit. 862 08

Die Mittel sind zur Finanzierung vordringlicher Investitionen in Schwerpunkten zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vorgesehen.

Weitere 4 600 000 DM sind bei Kap. 7 Tit. 862 01 veranschlagt.

Der Betrag ist auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung von 80 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1971 bis 1973 erforderlich.

Zu Tit. 862 09

Die Mittel sollen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Mitfinanzierung von Anlagen zur Reinhaltung der Luft zur Verfügung gestellt werden.

Der Betrag ist auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung der Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft ist es notwendig, vertragliche Bindungen auf das Aufkommen der Jahre 1971 bis 1973 bis zur Höhe von 20 000 000 DM einzugehen.

Zu Tit. 862 10

Die Mittel sollen der Carl-Duisberg-Gesellschaft für Nachwuchsförderung e. V. als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, damit die Gesellschaft ihrerseits Darlehen an deutsche Praktikanten und Werkstudenten, die sich zu Ausbildungszwecken in den OECD-Ländern aufhalten, gewähren kann.

Zu Tit. 681 01

Im Rahmen einer Dankesspende des deutschen Volkes für die von den Vereinigten Staaten von Amerika in der Nachkriegszeit gewährten Hilfeleistungen werden Reise- und Studienkosten amerikanischer Studierender in Deutschland sowie dabei entstehende sonstige Kosten (z. B. für Tagungen) übernommen.

Ferner soll eine einmalige Spende von 25 000 \$ der George C. Marshall Research Foundation in Lexington, Virginia, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Tit. 685 01

Der Zuschuß soll der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH, Saarbrücken, zur Mitfinanzierung von Werbemaßnahmen zur Förderung

- a) des Absatzes saarländischer Erzeugnisse
- b) zur Strukturverbesserung und Industrieansiedlung zur Verfügung gestellt werden.

Kap. 2

Titel Funkt.- Kennziff. 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1970 DM 3	Betrag für 1969 DM 4	Istergebnis 1968 1 000 DM 5
Ausgaben				
<p>In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen.</p> <p>Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen können Kredite und Beteiligungen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.</p>				
685 01 179	Maßnahmen zur Förderung der Forschung	2 800 000	2 800 000	2 800
685 02 699	Maßnahmen zur Förderung von Veranstaltungen	200 000	200 000	99
685 03 643	Maßnahmen zur Förderung von Ausstellungen	1 300 000	1 200 000	808
	Die Mittel sind mit denen des Tit. 685 02 deckungsfähig.			
685 04 699	Werbemaßnahmen	350 000	350 000	393
685 05 178	Erstellung eines russisch-deutschen naturwissenschaftlich-technischen Wörterbuches	240 000	200 000	176
685 06 699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	750 000	500 000	350
685 07 699	(Jetzt Tit. 685 06)	—	100 000	38
862 01 691	Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten	268 000 000	185 000 000	162 652
	Die Mittel sind mit denen der Titel 862 02 und 831 01 deckungsfähig.			
	Verpflichtungsermächtigung 90 000 000 DM; davon fällig:			
	Jahr 1971 bis zu 60 000 000 DM			
	Jahr 1972 bis zu 30 000 000 DM			
862 02 699	Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch die Gewährung von Betriebsmittelkrediten	—	—	—

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1970	1971	1972
		in Millionen DM		
831 01	Eigenkapitalfinanzierung ..	13,2	—	—
862 01	Investitionskredite	90	30	—
			60*)	30*)
862 03	Aufbaumaßnahmen	—	—	—
			5*)	5*)
862 04	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	70	70	—
				50*)
		173,2	165	85

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1970 enthalten.

Soweit die Mittel zur Finanzierung von Investitionen nicht ausreichen, ist der Bedarf aus dem Ansatz zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse (Tit. 862 04) zu entnehmen.

Zu Tit. 685 01

2 500 000 DM sind für die Förderung solcher Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Jahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung in den späteren Jahren ist in Aussicht genommen.

300 000 DM sollen für Vorhaben der Schiffbauforschung verwendet werden.

Zu Tit. 685 02

Die Insellage Berlins erfordert die Wahrung der Stellung als nationales oder internationales Tagungszentrum. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll der Anreiz gegeben werden, wirtschaftlich oder wissenschaftlich bedeutsame Veranstaltungen in Berlin durchzuführen.

Zu Tit. 685 03

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts“ die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig soll diesen Ländern Gelegenheit gegeben werden, ihre Erzeugnisse auszustellen, um Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Im Laufe der Jahre hat sich die „Internationale Börse des Tourismus“ zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts“ stattfindet.

Berlin als Messestadt führt seit 1969 die Modemesse „Interchic“ durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Ferner sollen die Mittel für weitere Ausstellungen und Untersuchungen zur Ausgestaltung Berlins als Messestadt verwendet werden.

Zu Tit. 685 04

Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen

aa) zur allgemeinen Wirtschaftswerbung

bb) für den Einsatz eines Werbefilms für den Berliner Fremdenverkehr.

Zu Tit. 685 05

Für die Erstellung des Wörterbuches ist die Gesellschaft zur Herausgabe des russisch-deutschen Wörterbuches der Naturwissenschaft und Technik e. V., Berlin, verantwortlich.

Es ist beabsichtigt, das Wörterbuch in 8 Bänden erscheinen zu lassen. Bisher sind 3 Bände (Allgemeiner Maschinenbau, Schweißtechnik und Kraftfahrwesen) herausgegeben worden.

Zu Tit. 685 06

Nach einer Vereinbarung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Veranschlagt sind weiter Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Durchführung von Untersuchungen der Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft in Berlin.

Zu Tit. 862 01 und 862 02

Die Berliner Wirtschaft hat weiterhin einen erheblichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmittelkrediten. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Produktionsbetriebe

b) die Rationalisierung und Erweiterung von Betrieben verwendet werden.

90 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft sollen auch in den Jahren 1971 und 1972 fortgeführt werden. Um bereits im Jahr 1970 die Inangriffnahme von Projekten zu ermöglichen, für die erst in den Jahren 1971 und 1972 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Ermächtigung zum Eingehen vertraglicher Bindungen bis zur Höhe von 90 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel Funkt.- Kennziff. 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1970 DM 3	Betrag für 1969 DM 4	Istergebnis 1968 1 000 DM 5
862 03 699	Aufbaumaßnahmen Die Mittel sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigung 10 000 000 DM; davon fällig: Jahr 1971 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1972 bis zu 5 000 000 DM	8 000 000	5 000 000	10 500
862 04 699	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Die Mittel sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigung 50 000 000 DM; fällig im Jahr 1972.	83 000 000	165 000 000	70 000

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 03

Die Kredite sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaus von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigung:

Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 862 01 — Verpflichtungsermächtigung —.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Kredite für die

a) gewerbliche Wirtschaft	20 000 000 DM
b) Schifffahrt	5 000 000 DM
c) Verkehrsbetriebe	3 000 000 DM
d) Deutsche Bundesbahn	28 000 000 DM
e) Deutsche Bundespost	27 000 000 DM
	<u>83 000 000 DM</u>

zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen.

zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen nach Berlin vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen.

zu c)

Der veranschlagte Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen nach Berlin bestimmt.

zu d) und e)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung eines Auftragsfinanzierungsprogramms zugunsten der Berliner Wirtschaft.

70 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, bereits im Jahr 1970 vertragliche Bindungen auf das Aufkommen des Jahres 1972 bis zur Höhe von 50 000 000 DM einzugehen.

Kap. 2

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1970	Betrag für 1969	Istergebnis 1968
Funkt.- Kennziff.		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Titel mit gleicher Zweckbestimmung				
	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(30 000 000)	(18 450 000)	(85 094)
831 01 852	Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten	25 000 000	13 450 000	80 094
831 02 852	Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten durch Umwandlung bereits gewährter Kredite	5 000 000	5 000 000 3 000 000*)	5 000
	Gesamtausgaben . . .	394 640 000	381 800 000	
	*) Im Vorjahr veranschlagt bei Tit. 652 01: Maßnahmen zur Beschäftigung von älteren Angestellten 3 000 000 DM			

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 640 000 DM
Ausgaben für Investitionen	276 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	113 000 000 DM
Gesamtausgaben	394 640 000 DM

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 01

Auf Grund der mit der amerikanischen Regierung getroffenen Vereinbarungen sind die anfallenden Beträge und sonstigen Einnahmen aus dem Eigenkapitalfinanzierungsprogramm dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen (vgl. Kap. 5 Tit. 121 04 und 133 03).

Daneben sind noch Mittel für den Erwerb weiterer Beteiligungen veranschlagt.

Auf das Aufkommen des Jahres 1970 sind Verpflichtungen in Höhe von 13 221 000 DM bereits eingegangen worden.

Zu Tit. 831 02

Für die Umwandlung bereits gewährter Kredite in Beteiligungen sind 5 000 000 DM vorgesehen.

Kap. 3

Titel		Betrag für 1970 DM	Betrag für 1969 DM	Istergebnis 1968 1 000 DM
Funkt.- Kennziff.	Zweckbestimmung	3	4	5
1	2			
	Ausgaben			
866 01 023	Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe	115 000 000	115 000 000	55 000
866 02 023	Förderung von Investitionen und Niederlassungen deut- scher Unternehmen in Entwicklungsländern	25 000 000	10 000 000	11 321
	Ersparnisse können zur Verstärkung der bei Tit. 866 03 ver- anschlagten Mittel verwendet werden.			
866 03 023	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklun- gsländer	75 000 000	90 000 000	60 000
	Schuldendienst			
572 01 920	Verzinsung der Darlehen	29 465 000	31 754 000	33 543
			37 784 000 *)	
	Gesamtausgaben	244 465 000	284 538 000	
	*) Im Vorjahr veranschlagt bei Tit. 592 01: Tilgung der Darlehen 37 784 000 DM			

Abschluß

Schuldendienst	29 465 000 DM
Ausgaben für Investitionen	25 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	190 000 000 DM
Gesamtausgaben	244 465 000 DM

Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 577) und die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1970 in Millionen DM
866 03	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	45

Zu Tit. 866 01

Die Mittel werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. Mai/4. Juli 1966 geschlossenen Vertrages zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer (Generalvertrag) darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 866 02

Veranschlagt sind Kredite

- a) zum Auf- und Ausbau von Unternehmen und
- b) zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmen in Entwicklungsländern.

Zu Tit. 866 03

Die Kredite dürfen nur gewährt werden zur Finanzierung von Einzelgeschäften auf Lieferung von Investitionsgütern, insbesondere schweren Kapitalgütern nach Entwicklungsländern.

Ausnahmsweise können Auslandsaufträge an Berliner Unternehmen bis zur Höhe von 20 000 000 DM aus diesen Mitteln finanziert werden.

Zu Tit. 572 01

Veranschlagt sind Zinsen für Darlehen im Rahmen der Entwicklungshilfe.

Die Verpflichtungen betragen am 31. Dezember 1968 534 508 000 DM

Titel Funkt.- Kennziff.	Zweckbestimmung	Betrag für 1970 DM	Betrag für 1969 DM	Istergebnis 1968 1 000 DM
1	2	3	4	5
Ausgaben				
526 01 017	Gerichts- und ähnliche Kosten	10 000	10 000	1
531 01 017	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	50 000	50 000	—
531 02 017	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen	450 000	350 000	263
547 01 661	Kosten für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen sowie die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen	1 800 000	2 550 000	704
547 02 017	Sächliche Verwaltungsausgaben	10 000	10 000	—
572 01 920	Verzinsung der Darlehen	17 500 000	12 500 000	—
574 01 920	Kosten der Kreditaufnahme	—	5 000 000	—
870 01 680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen und Bürgschaftsverträgen	1 500 000	1 500 000	—
	Gesamtausgaben	21 320 000	21 970 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	2 320 000 DM
Schuldendienst	17 500 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	1 500 000 DM
Gesamtausgaben	21 320 000 DM

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Bürgschaften erforderlich werden.

Zu Tit. 531 02

Für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens können Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Ggf. sind hieraus auch die Druckkosten für das ERP-Wirtschaftsplangesetz zu bestreiten.

Zu Tit. 547 01

Für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms und die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen werden der Berliner Industriebank AG die vereinbarten Verwaltungskosten vergütet.

Zu Tit. 547 02

Veranschlagt sind u. a. die Erstattung von Verwaltungsausgaben

- a) an die Hauptleihinstitute, wenn das ERP-Sondervermögen aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist

- b) an die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) für die Verwaltung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Lastenausgleichsansprüche auf Grund des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes vom 1. September 1961 (Mtbl. BAA 1961 S. 464) und der nachträglichen Änderung hierzu vom 5. Mai 1962 (Mtbl. BAA 1962 S. 183).

Zu Tit. 572 01

Der Betrag ist für die Verzinsung von Krediten vorgesehen.

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),

2. dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517) und

3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 645) und

4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1970

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrag von 706 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen.

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1970	Betrag für 1969	Istergebnis 1968
Funkt.- Kennziff.		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
Bundesgebiet (ohne Berlin)				
119 01 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	200 000	500 000	322
119 02 680	Stundungs- und Verzugszinsen	50 000	—	—
119 99 017	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	52
121 02 853	Erträge aus Beteiligungen	120 000	120 000	120
131 01 873	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	100 000	—	—
141 01 017	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften	360 000	355 000	245
141 02 680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	6 000	8 000	—
153 01 549	Zinsen aus Darlehen an Gemeinden in Agrargebieten ...	7 500 000	7 500 000	—
161 01 634	Zinsen aus Darlehen	222 640 000	230 500 000	218 897
161 02 680	Zinsen aus Darlehen zur Wohnraumbewirtschaftung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern	1 000	1 000	—
162 01 872	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	10 100 000	9 100 000	8 547
173 01 940	Tilgung von Darlehen an Gemeinden in Agrargebieten ..	1 000 000	—	—
181 01 634	Tilgung von Darlehen und sonstige Rückflüsse	688 330 000	688 630 000	668 365
182 01 680	Tilgung von Darlehen zur Wohnraumbeschaffung	5 000	5 000	—
315 01 549	Einnahmen aus Krediten für das Infrastrukturprogramm der Gemeinden in Agrargebieten	—	250 000 000	—
315 02 549	Einnahmen aus Krediten	87 216 000	—	—
	Aus diesen Einnahmen sind auch die in der Finanzierungsübersicht unter Ziff. 4.2. aufgeführten Ausgaben für Tilgung zu leisten.			
		(1 017 638 000)	(1 186 729 000)	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Das ERP-Sondervermögen ist beteiligt an

- a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit 90 000 000 DM
(Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1339).
- b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit 3 000 000 DM
(Vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 293).

Mittelbar ist das ERP-Sondervermögen beteiligt an

- c) der Weltbank mit 100 000 000 DM
- d) der Internationalen Finanz-Corporation mit 15 318 105 DM

Im Jahr 1970 wird mit einer Gewinnausschüttung der Lastenausgleichsbank gerechnet.

Zu Tit. 131 01

Der Deutschen Bundesbahn und der Bundesstraßenverwaltung sind Teile des Grundstücks Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 108 bis 110 und 124 überlassen worden.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Bürgschaften ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 153 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 161 01

Veranschlagt sind Zinsen:

- a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau 213 050 000 DM
 - b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 9 590 000 DM
- 222 640 000 DM

Zu Tit. 161 02

Veranschlagt sind Zinsen für ein Darlehen zur Teilfinanzierung von Wohnungen für Angehörige des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. in Frankfurt am Main.

Zu Tit. 162 01

Die Bankguthaben des ERP-Sondervermögens werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 173 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 181 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

- a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau 655 435 000 DM
 - b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 32 895 000 DM
- 688 330 000 DM

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen für ein Darlehen zur Teilfinanzierung von Wohnungen für Angehörige des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. in Frankfurt am Main.

Zu Tit. 315 02

Gemäß § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1970 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden.

Kap. 5

Titel	Zweckbestimmung	Betrag	Betrag	Istergebnis
Funkt.- Kennziff.		für 1970	für 1969	1968
1	2	DM	DM	1 000 DM
		3	4	5
	Berlin			
119 03 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	100 000	100 000	113
119 04 680	Stundungs- und Verzugszinsen	10 000	—	34
119 99 017	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	4
121 03 853	Erträge aus Beteiligungen	1 777 000	1 785 000	1 777
121 04 852	Erträge aus der Eigenkapitalfinanzierung	8 220 000	13 450 000	64 431
133 03 852	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung und sonstige Einnahmen	3 000 000	—	—
141 03 017	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften	30 000	30 000	26
141 04 680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	—	5 000	—
152 01 411	Zinsen aus Darlehen an den öffentlichen Bereich	6 200 000	5 192 000	6 430
161 03 691	Zinsen aus Darlehen an Hauptleihinstitute und andere ..	44 050 000	39 910 000	40 618
162 03 872	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	4 500 000	4 655 000	4 572
172 01 411	Tilgungen von Darlehen an den öffentlichen Bereich	13 600 000	12 912 000	—
181 02 691	Tilgungen von Darlehen an Hauptleihinstitute und andere	228 950 000	212 040 000	252 072
		(310 447 000)	(290 089 000)	
360 01 970	Vortrag aus Vorjahren	59 800 000	47 170 000	8 850
	Gesamteinnahmen	1 387 885 000	1 523 988 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	416 000 DM
Übrige Einnahmen	1 387 469 000 DM
Gesamteinnahmen	1 387 885 000 DM

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 03

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 04

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 03

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt. Wie im vergangenen Jahr wird mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Zu Tit. 121 04

Nach einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15./19. Juni 1953 sind die aus dem Programm „Eigenkapitalfinanzierung“ anfallenden Einnahmen dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen.

Zu Tit. 133 03

Vgl. Erläuterungen zu Tit. 121 04.

Zu Tit. 141 03

Für die Übernahme von Bürgschaften ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 152 01

Veranschlagt sind Zinsen vom Land Berlin.

Zu Tit. 161 03

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Berliner Industriebank AG	29 100 000 DM
b) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	14 870 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	80 000 DM
	<u>44 050 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Die Bankguthaben des ERP-Sondervermögens werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 172 01

Veranschlagt sind Tilgungen durch das Land Berlin.

Zu Tit. 181 02

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Berliner Industriebank AG . . .	190 600 000 DM
b) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	38 140 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	210 000 DM
	<u>228 950 000 DM</u>

Zu Tit. 360 01

Veranschlagt sind die in den Vorjahren zusätzlich angefallenen Mittel, für die kein Verwendungszweck vorgesehen war. Auf Berlin entfallen 20 300 000 DM.

Kap. 6

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1970 DM	Betrag für 1969 DM	Istergebnis 1968 1 000 DM
<i>Funkt.- Kennziff.</i>				
1	2	3	4	5
Einnahmen				
360 01 023	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000	3 357 564
Ausgaben				
861 01 023	Kredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	500 000 000	500 000 000	2 854 934
	Die Mittel dürfen			
	a) bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 6 Tit. 360 01 überschritten			
	b) über das Jahr hinaus revolving in Anspruch genommen werden.			
	Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können vertragliche Zusagen erteilt werden.			

Abschluß**Einnahmen**

Einnahmen	500 000 000 DM
Gesamteinnahmen	500 000 000 DM

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben	500 000 000 DM
Gesamtausgaben	500 000 000 DM

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 360 01

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen längerfristige Zahlungsziele von den Entwicklungsländern gefordert werden. Zur Finanzierung dieser Geschäfte beschafft sie sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Während die Kreditzusagen bereits bei Abschluß der Lieferverträge vorliegen müssen, ist die Bereitstellung der Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig. Da nicht zu übersehen ist, ob und zu welchen Bedingungen Mittel in den künftigen Jahren am Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung stehen werden, hat das ERP-Sondervermögen der Kreditanstalt für Wiederaufbau 500 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat dem ERP-Sondervermögen halbjährlich die Entnahmen und Rückflüsse des revolvingierenden Fonds mitzuteilen.

Ausgaben

Zu Tit. 861 01

Die Mittel stehen zur Verfügung:

1. für Kredite an deutsche Lieferfirmen zur Einräumung längerfristiger Zahlungsziele,
2. für Kredite an ausländische Besteller zur Finanzierung deutscher Lieferungen.

Die einzelnen Ausfuhrgeschäfte müssen vom ERP-Sondervermögen als förderungswürdig anerkannt sein.

An diesen Maßnahmen wird die Berliner Wirtschaft beteiligt.

Ein wirksamer Einsatz der Mittel ist davon abhängig, daß

- a) die Mittel revolvingierend in Anspruch genommen werden können,
- b) die Bereitstellung der Mittel unbefristet erfolgt,
- c) auf künftig zu erwartende Rückflüsse vertragliche Zusagen erteilt werden dürfen.

(Vgl. auch Kap. 3 Tit. 866 03)

Kap. 7

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1970	Betrag für 1969	Istergebnis 1968
Funkt.-Kennziff.		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
162 01 330	Zinsen von Darlehen	2 189 000	2 082 000	2 962
182 01 330	Tilgungen von Darlehen	5 534 000	5 576 000	6 878
360 01 970	Vortrag aus dem Vorjahr	335 000	—	8 850
	Gesamteinnahmen	8 058 000	7 658 000	
Ausgaben				
Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen bei Kap. 7 geleistet und bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen überschritten werden. Die Mittel sind übertragbar.				
225 01 920	Abführung an den Bundeshaushalt	3 458 000	3 458 000	3 464
862 01 330	Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft	4 600 000	4 200 000	8 805
	Gesamtausgaben	8 058 000	7 658 000	

Abschluß**Einnahmen**

Einnahmen	8 058 000 DM
Gesamteinnahmen	8 058 000 DM

Ausgaben

Zuweisungen	3 458 000 DM
Ausgaben für Investitionen	4 600 000 DM
Gesamtausgaben	8 058 000 DM

Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington —

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 180 000 DM
b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	<u>9 000 DM</u>
	2 189 000 DM

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 310 000 DM
b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	<u>224 000 DM</u>
	5 534 000 DM

Ausgaben

Zu Tit. 225 01

Die DM-Gegenwerte der Anleihe werden vom ERP-Sondervermögen treuhänderisch für den Bund verwaltet. Die an die Export-Import-Bank Washington zu zahlenden Zinsen und Tilgungen sind daher dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Veranschlagt sind:

a) Zinsen	1 234 000 DM
b) Tilgungen	<u>2 224 000 DM</u>
	3 458 000 DM

Zu Tit. 862 01

Veranschlagt sind Kredite für die Wasserwirtschaft. Für den gleichen Verwendungszweck sind 15 400 000 DM bei Kap. 1 Tit. 862 08 veranschlagt.

Anlage Nr. 1/A
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel Maßnahmen zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft
862 01

<i>Funkt.- Kennziff.</i>	Ist-Ausgaben DM
634	
Verarbeitende Industrie	
635	
Handwerk und Kleingewerbe	
641	
Handel	
650	
Fremdenverkehr	
670	
Sonstige Dienstleistungen	
680	
Sonstige Bereiche	
Zonenrandgebiete	
691	
Betriebliche Investitionen	
699	
Sonstiges	
Summe Ist-Ausgaben	

Anlage Nr. 1/B
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel Umstrukturierung im Saarland und sonstigen Bergbaugebieten
862 07

<i>Funkt.- Kennziff.</i>	Ist-Ausgaben DM
634	Verarbeitende Industrie
635	Handwerk und Kleingewerbe
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe
641	Handel
650	Fremdenverkehr
680	Sonstige Bereiche
	<hr/>
	Summe Ist-Ausgaben

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	sächliche Ausgaben	davon entfallen auf			besondere Finanzierungs- ausgaben
					DM	DM	DM	
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		727 460 000			1 260 000	624 400 000	101 800 000
2	Berlin		394 640 000			5 640 000	276 000 000	113 000 000
3	Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)		244 465 000		29 465 000		25 000 000	190 000 000
4	Sonstige Ausgaben ..		21 320 000	2 320 000	17 500 000			1 500 000
5	Einnahmen	1 387 885 000						
6	Exportfinanzierung ..	500 000 000	500 000 000					500 000 000
7	Treuhandverwaltung — Anleihe der Export- Import-Bank Washington —	8 058 000	8 058 000			3 458 000	4 600 000	
		<u>1 895 943 000</u>	<u>1 895 943 000</u>	<u>2 320 000</u>	<u>46 965 000</u>	<u>10 358 000</u>	<u>930 000 000</u>	<u>906 300 000</u>

Teil Ib

Wirtschaftsplan
nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1970	Betrag für 1969	Istergebnis 1968
<i>Funkt.-Kennziff.</i>		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99 017	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000	—
153 01 549	Zinsen aus Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände einschl. Eigenbetriebe und Eigengesellschaften	20 950 000	18 300 000	7 055
157 01 549	Zinsen aus Darlehen an Zweckverbände	2 100 000	2 000 000	—
162 01 330	Zinsen aus Darlehen an Privatunternehmen	550 000	500 000	—
162 02 872	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	100 000	—	—
173 01 549	Tilgung von Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände einschl. Eigenbetriebe und Eigengesellschaften und son- stige Rückflüsse	21 700 000	1 000 000	923
177 01 549	Tilgung von Darlehen an Zweckverbände und sonstige Rückflüsse	2 500 000	—	—
182 01 330	Tilgung von Darlehen an Privatunternehmen	300 000	—	—
221 01 950	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	26 000 000	21 000 000	9 435
329 01 872	Einnahmen aus Krediten	—	—	389 779
	Aus Einnahmen sind auch die in der Finanzierungsübersicht unter Ziff. 4.2. aufgeführten Ausgaben für Tilgung unter Ab- zug des Ansatzes von Tit. 592 01 zu leisten.			
360 01 970	Vortrag aus Vorjahren	—	—	—
	Gesamteinnahmen	74 205 000	42 805 000	
Ausgaben				
539 99 017	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000	—
572 01 920	Verzinsung der Darlehen	49 700 000	41 800 000	16 272
592 01 920	Tilgung der Darlehen	24 500 000	1 000 000	—
853 01 120	Finanzierung von Investitionsvorhaben	—	—	416 961
	Gesamtausgaben	74 205 000	42 805 000	

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	5 000 DM
Übrige Einnahmen	74 200 000 DM
Gesamteinnahmen	74 205 000 DM

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	5 000 DM
Schuldendienst	74 200 000 DM
Gesamtausgaben	74 205 000 DM

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 119 99 bis 162 01

Die Beträge sind geschätzt.

Zu Tit. 162 02

Die Bankguthaben werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 173 01 bis 182 01

Die Beträge sind geschätzt.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 erstattet der Bundesminister der Finanzen aus dem Bundeshaushalt den Unterschiedsbetrag zwischen den auf gekommenen und den zu zahlenden Zinsen.

Ausgaben

Zu Tit. 539 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 572 01

Veranschlagt sind Zinsen für aufgenommene Darlehen.

Zu Tit. 592 01

Veranschlagt sind Tilgungen aufgenommener Darlehen.

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Teil Ia		Teil Ib	
	Betrag für			
	1970	1969	1970	1969
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	1 895 943	1 993 862	49 705	41 805
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	1 748 927	1 734 476	74 205	42 805
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)				
3. Saldo	147 016	259 386	+ 24 500	+ 1 000
4. Nettoneuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt				
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .	125 000	250 000	15 000	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	37 784	37 784	39 500	1 000
Saldo	87 216	212 216	— 24 500	— 1 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen ...	59 800	47 170	—	—
6. Finanzierungssaldo	147 016	259 386	— 24 500	— 1 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

	Teil Ia		Teil Ib	
	1970	1969	1970	1969
	Betrag für			
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1. langfristig	—	—	—	—
1.2. kurzfristig	125 000	250 000	15 000	—
Summe 1.	125 000	250 000	15 000	—
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kapitalmarkt				
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	37 784 *)	37 784	24 500 **)	1 000
2.2. Tilgung kurzfristiger Schulden	—	—	15 000 **)	—
Summe 2.	37 784	37 784	39 500	1 000
3. Saldo aus 1. und 2. (im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneu- verschuldung am Kreditmarkt)	87 216	212 216	— 24 500	— 1000

*) Schuldscheindarlehen für Entwicklungshilfe

**) Schuldscheindarlehen für Investitionshilfe

Nachweisung über die Anlage von Kassenmitteln und über die Vorfinanzierung von Darlehen

Vorbemerkungen:

- A. Nach § 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1969 vom 22. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1021) ist der Bundesfinanzminister ermächtigt worden, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anzulegen.
- B. Nach § 4 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 577) ist der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes (jetzt Bundesminister für Wirtschaft) ermächtigt, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens zur Vorfinanzierung von Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gegeben werden, zu verwenden.

Lfd. Nr.	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag für 1969 in Mio DM	Bemerkungen
		A. Anlage von Kassenmitteln		
1	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Stärkung der Liquidität		
		a) für Kredite an Entwicklungsländer	rd. 85	
		b) zur Durchführung des Auftragsfinanzierungs- programms Berlin	rd. 154	
		c) zur Exportfinanzierung	rd. 6	
2	Lastenausgleichsbank	Stärkung der Liquidität für Betriebsmittel- kredite	15	
		B. Vorfinanzierung von Darlehen		

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1968**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Verluste im Rechnungsjahr 1968

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1967	Stand am 31. 12. 1968
	DM	DM
A. Bankguthaben	288 763 198,15	511 184 990,45
B. Darlehensforderungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 632 237 123,72	5 595 844 231,12
2. Berliner Industriebank AG	1 023 186 580,78	977 750 731,25
3. Lastenausgleichsbank	491 760 446,65	506 995 529,16
4. Deutsche Bundesbahn	43 591 000,—	32 317 000,—
5. Deutsche Bundespost	9 200 000,—	3 500 000,—
6. Land Berlin	685 437 780,95	677 201 716,83
7. Mibau — Mitteldeutsche Bau-AG für gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsbau —	436 300,—	471 803,50
8. Verschiedene (ERP-Investitionshilfe)	113 651 792,—	529 689 023,66
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	127 086 724,94	121 057 948,42
2. Tilgungsforderungen	337 961 824,53	340 558 477,83
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	197 400 468,—	203 078 638,—
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — zwischenzeitliche Anlage —	159 631 703,91	216 091 128,15
5. Verschiedene — zwischenzeitliche Anlage (ERP-Investitionshilfe) — ..	—	10 039 299,14
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse —	2 431 222,—	1 796 000,—
7. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Finanzierung von Lieferungen in Entwicklungsländer —	123 410 000,—	37 370 000,—
8. Lastenausgleichsbank — zwischenzeitliche Anlage —	5 000 000,—	15 000 000,—
9. Verschiedene	18 809 326,22	16 718 624,48
D. Beteiligungen		
1. Lastenausgleichsbank	3 000 000,—	3 000 000,—
2. Berliner Industriebank AG	34 000 000,—	34 000 000,—
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
4. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Finanz-Corporation ..	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	38 328 000,—	70 360 619,16
E. Liegenschaften	914 017,—	914 017,—
F. Wertpapiere	231 650 152,21	260 747 323,—
	<hr/>	<hr/>
	9 773 205 766,06	10 371 005 206,15
	<hr/>	<hr/>

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

	Stand am 31. 12. 1967	<u>Passiva:</u> Stand am 31. 12. 1968
	DM	DM
A. Vermögensbestand	9 067 580 766,06	9 296 497 206,15
B. Darlehensverpflichtungen		
1. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	12 500 000,—	11 500 000,—
2. Braunschweigisch-Hannoversche Hypothekenbank	3 750 000,—	3 450 000,—
3. Deutsche Bodenkredit AG	12 000 000,—	11 040 000,—
4. Frankfurter Hypothekenbank	12 500 000,—	11 500 000,—
5. Rheinische Hypothekenbank	8 250 000,—	7 590 000,—
6. Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank	2 500 000,—	2 300 000,—
7. Westdeutsche Bodenkreditanstalt	4 125 000,—	3 795 000,—
8. Stiftung Volkswagenwerk	500 000 000,—	483 333 000,—
9. Verschiedene (ERP-Investitionshilfe)	150 000 000,—	540 000 000,—

9 773 205 766,06

10 371 005 206,15

2. Verluste im Rechnungsjahr 1968

	Kapitalforderungen DM	Zinsforderungen DM
An Verlusten sind eingetreten:		
a) Bundesgebiet (ohne Berlin)	117 999,63	—
b) Berlin	221 400,—	—
	<u>339 399,63</u>	<u>—</u>

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über den Lohnsteuer-Jahresausgleich**

Vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 39 Abs. 4 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), und auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Verordnung
über den Lohnsteuer-Jahresausgleich**

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 98) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird die im Laufe eines Kalenderjahrs (Ausgleichsjahrs) einbehaltene Lohnsteuer ausgeglichen, soweit sie die Jahreslohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs entfällt (Lohnsteuer-Jahresausgleich).“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt,“.

b) Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. wenn bei dem Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse V oder VI anzuwenden war.“

c) Die Nummern 3, 9, 14, 15 und 17 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7, die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden Nummern 8 bis 11, die bisherige Nummer 16 wird Nummer 12.

e) Die neue Nummer 10 erhält die folgende Fassung:

„10. wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr

a) nach einer günstigeren als der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse oder Zahl der Kinder besteuert zu werden begehrt oder

b) erstmals steuerfreie Beträge oder gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte höhere steuerfreie Beträge (§ 18a Abs. 3, §§ 20 bis 26b der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) geltend macht,“.

f) In der neuen Nummer 11 werden die Worte „nach § 26 oder § 27 des Berlinhilfegesetzes“ durch die Worte „nach § 26 des Berlinförderungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag

oder ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist (§ 18a Abs. 6, § 27 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) und die endgültige Feststellung von der vorläufigen Eintragung abweicht. Eine sich hierbei ergebende Mehrsteuer ist nach § 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 7 und § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Ist hiernach in den Fällen des § 8 und des § 9 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist in den Fällen des § 8 das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war und in den Fällen des § 9 das Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes.“

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die Durchführung eines gesonderten Lohnsteuer-Jahresausgleichs in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3.“

c) Im Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „im Fall des § 7a“ durch die Worte „in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 7a“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 2 werden die Worte „§§ 5 bis 10“ durch die Worte „§§ 5 bis 9“ ersetzt.

bb) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:

„Die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Von dem maßgebenden Arbeitslohn ist der Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) abzuziehen. Außerdem ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ein auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers etwa eingetragener steuerfreier Jahresbetrag abzuziehen. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt ist ein steuerfreier Jahresbetrag nur auf Antrag des Arbeitnehmers abzuziehen; dabei hat das Finanzamt den steuerfreien Jahresbetrag nach den Vorschriften des § 18a Abs. 3, der §§ 20 bis 26a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln. Ist auf der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Lohnsteuerkarte bereits ein steuerfreier Betrag eingetragen, so muß der steuerfreie Jahresbetrag beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt neu ermittelt werden; dabei kann auf den erneuten Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Jahresbetrags verzichtet werden, soweit in den Verhältnissen, die bei der Eintragung des steuerfreien Jahresbetrags auf der Lohnsteuerkarte vorgelegen haben, keine Änderungen eingetreten sind. Bei der Feststellung oder Neufeststellung des steuerfreien Jahresbetrags sind ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) sowie sonstige Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 6 Abs. 2 Nr. 3)

a) für die Ermittlung, ob Ausgaben im Sinne des § 20a Abs. 2 Ziff. 10 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 5 v. H. des Arbeitslohns übersteigen,

b) für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 25 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

auch dann dem Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer die Einbeziehung dieser Bezüge in den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht beantragt. Wird für Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben, ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26c des Einkommensteuergesetzes durch-

geführt (Absatz 2 Nr. 3), so sind bei der Feststellung oder Neufeststellung des steuerfreien Jahresbetrags die Vorschriften des § 27a Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung anzuwenden.“

bb) Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Der maßgebende Arbeitslohn wird bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag erhöht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für den sich nach Absatz 1 ergebenden Arbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer festzustellen.“

bb) Die Nummern 1 bis 6 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. Waren während des Ausgleichsjahrs nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte verschiedene Steuerklassen anzuwenden, so ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber die zuletzt eingetragene Steuerklasse für das ganze Ausgleichsjahr maßgebend. Das gleiche gilt für die Zahl der Kinder. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt sind die für das Ausgleichsjahr maßgebende Steuerklasse und die Zahl der Kinder in allen Fällen neu festzustellen.

2. In den Fällen, in denen

a) Ehegatten, die im Ausgleichsjahr beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, beide Arbeitslohn bezogen haben oder

b) auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs der Familienstand „verwitwet“ eingetragen war,

darf durch das Finanzamt nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden, sofern nicht ein gesonderter Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Nummer 3, eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 6 oder eine getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in Betracht kommt oder beantragt wird.

3. Beantragen Ehegatten, die im Ausgleichsjahr beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr der Eheschließung den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26c des Einkommensteuergesetzes, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich für jeden Ehegatten gesondert durchzuführen. Dabei sind auf den maßgebenden Arbeitslohn jedes Ehegatten die Steuerklasse und Zahl der Kinder anzuwenden, die vor der Eheschließung maßgebend waren. Der Antrag auf gesonderten Lohnsteuer-Jahresausgleich muß von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Können die Ehegatten den Antrag nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist oder weil ein Ehegatte verstorben ist, so genügt es, wenn der andere Ehegatte den Antrag stellt. § 7a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei einem gesonderten Lohnsteuer-Jahresausgleich (Absatz 2 Nr. 3) wird in den Fällen, in denen die Ehegatten die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen wegen der im Ausgleichsjahr vollzogenen Eheschließung nach § 18 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung haben ändern lassen, der Unterschied zwischen der Summe der für beide Ehegatten ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, ausgeglichen.“

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Bei einem Arbeitnehmer, der

1. zu Beginn des Ausgleichsjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hatte oder ihn im Laufe des Ausgleichsjahrs dort begründet hat oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz während des ganzen Ausgleichsjahrs in Berlin (West) hatte und sich mehr als 182 Tage im Ausgleichsjahr dort aufgehalten hat oder
3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Berlinförderungsgesetzes gehabt zu haben — im Ausgleichsjahr oder während eines Teils des Ausgleichsjahrs den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) hatte,

ist die nach Absatz 2 ermittelte Jahreslohnsteuer vor Anwendung des Absatzes 3 um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b des Berlinförderungsgesetzes entfällt. Sind in dem Einkommen neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3.000 Deutsche Mark enthalten, so ist auch die auf diese Einkünfte entfallende Lohnsteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, genügt es, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt.“

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird durch das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, sofern nicht ein gesonderter Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 oder eine getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes beantragt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden auf Antrag der Ehegatten die etwa in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbeträge abgezogen. Diese steuerfreien Jahresbeträge hat das Finanzamt nach den Vorschriften der §§ 20 bis 26 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln. Ist auf den für das Ausgleichsjahr maßgebenden Lohnsteuerkarten bereits ein steuerfreier Betrag eingetragen, so muß der steuerfreie Jahresbetrag beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt neu ermittelt werden; dabei kann auf den erneuten Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Jahresbetrags verzichtet werden, soweit in den Verhältnissen, die bei der Eintragung des steuerfreien Jahresbetrags auf der Lohnsteuerkarte vorgelegen haben, keine Änderungen eingetreten sind. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

bb) Die Nummer 6 erhält die folgende Fassung:

„6. Für den nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse III ermittelt. Wegen der Zahl der Kinder gilt § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, wird ausgeglichen. In den Fällen des § 26 des Berlinförderungsgesetzes sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“

6. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Lohnsteuer-Jahresausgleich in besonderen Fällen

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird auch bei einem Arbeitnehmer, der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig

zu behandeln ist, für den aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogenen Arbeitslohn nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer durchgeführt, soweit sich aus § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nichts anderes ergibt. Ist der Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahrs unbeschränkt steuerpflichtig gewesen, so ist der in Satz 1 bezeichnete Arbeitslohn in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen."

7. In § 9 Abs. 1 werden

- a) die Worte „des § 10“ durch die Worte „des § 8“ und
 - b) die Worte „die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen waren oder die sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „die sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1“
- ersetzt.

8. § 10 wird gestrichen.

9. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 11, des § 5 Abs. 4 und des § 7a Abs. 2 Nr. 6 letzter Satz erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(3) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1970 sind die Vorschriften des § 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 15, des § 5 Abs. 4, des § 7a Abs. 2 Nr. 6 letzter Satz und des § 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 98) nach Maßgabe folgender Änderungen anzuwenden:

1. In § 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 15, § 5 Abs. 4, § 7a Abs. 2 Nr. 6 und in § 8 Abs. 4 und 5 treten an die Stelle der Worte „des Berlinhilfegesetzes“ jeweils die Worte „des Berlinförderungsgesetzes“.
2. § 8 Abs. 5 Nr. 1 ist in der folgenden Fassung anzuwenden:
 - „1. zu Beginn des Ausgleichsjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) gehabt oder ihn im Laufe des Ausgleichsjahrs dort begründet hat oder“.

10. § 12 erhält die folgende Fassung:

„§ 12

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) und § 32 des Berlinförderungsgesetzes auch im Land Berlin.“

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steuer-

änderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) und § 32 des Berlinförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,95 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.